

## **Besondere Kennzeichnungsvorschriften für Vormischungen und bestimmte Futtermittelzusatzstoffe**

1. Die folgenden zusätzlichen Kennzeichnungen müssen für die erwähnten Futtermittelzusatzstoffe, sowie für die Vormischungen, die sie enthalten, angegeben werden:

- a. zootechnische Zusatzstoffe und Kokzidiostatika und Histomonostatika:
  - Ablaufdatum für die Gewährleistung bzw. Haltbarkeitsdauer ab dem Herstellungsdatum,
  - Gebrauchsanleitung, und
  - Wirkstoffgehalt;
- b. Enzyme, zusätzlich zu vorstehenden Angaben:
  - genaue Bezeichnung des Wirkstoffs bzw. der Wirkstoffe entsprechend ihrer enzymatischen Wirkung gemäss der erteilten Zulassung,
  - Kennnummer der International Union of Biochemistry, und
  - statt des Wirkstoffgehalts die Einheiten der Wirksamkeit (Einheiten der Wirksamkeit je Gramm oder Einheiten der Wirksamkeit je Milliliter);
- c. Mikroorganismen:
  - Ablaufdatum der Garantie oder Haltbarkeitsdauer ab dem Herstellungsdatum,
  - Gebrauchsanleitung,
  - Stammidentifizierungsnummer, und
  - Anzahl koloniebildender Einheiten per Gramm;
- d. ernährungsphysiologische Zusatzstoffe:
  - Wirkstoffgehalt, und
  - Ablaufdatum der Garantie dieses Gehalts oder Haltbarkeitsdauer ab dem Herstellungsdatum;
- e. technologische und sensorische Zusatzstoffe mit Ausnahme von Aromastoffen:
  - Wirkstoffgehalt;
- f. Aromastoffe:
  - Zusatzmenge in Vormischungen.

2. Zusätzliche Kennzeichnungs- und Informationsvorschriften für bestimmte Zusatzstoffe, die aus Zubereitungen bestehen, und für Vormischungen, die solche Zubereitungen enthalten:

- a. Zusatzstoffe gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben a–c FMV, die aus Zubereitungen bestehen:
  1. Angabe der spezifischen Bezeichnung, der Kennnummer und des Gehalts jedes in der Zubereitung enthaltenen technologischen Zusatzstoffs, für den in der entsprechenden Zulassung Höchstgehalte festgelegt sind, auf der Verpackung oder dem Behälter,
  2. folgende Informationen, in schriftlicher Form oder der Zubereitung beigelegt:
    - die spezifische Bezeichnung und die Kennnummer jedes in der Zubereitung enthaltenen technologischen Zusatzstoffes, und
    - die Bezeichnung aller anderen in der Zubereitung enthaltenen Stoffe oder Erzeugnisse, in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils;
- b. Vormischungen, die Zusatzstoffe enthalten, gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben a–c FMV fallen und aus Zubereitungen bestehen:
  1. falls zutreffend, Angabe auf der Verpackung oder dem Behälter, dass in der Vormischung technologische Zusatzstoffe enthalten sind, die Bestandteil von aus Zubereitungen bestehenden Zusatzstoffen sind und für die in der entsprechenden Zulassung Höchstgehalte festgelegt sind,
  2. auf Nachfrage der Käuferin, des Käufers, der Verwenderin oder des Verwenders Informationen über die spezifische Bezeichnung, die Kennnummer und eine Angabe des Gehalts der unter Ziffer 1 genannten technologischen Zusatzstoffe, die in den aus Zubereitungen bestehenden Zusatzstoffen enthalten sind.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Ziff. II Abs. 2 vom 16. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Nov. 2016 (AS 2016 3351).